

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Beschluss über die Offenlage des Bebauungsplan-Entwurfes 60539/04

Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Gremium	Datum
Stadtentwicklungsausschuss	14.11.2013
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	05.12.2013
Stadtentwicklungsausschuss	12.12.2013

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Bebauungsplan-Entwurf 60539/04 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen der Griesberger Straße, Frohnhofstraße, Weilerstraße und der Chorbuschstraße in Köln-Esch/Auweiler —Arbeitstitel: Griesberger Straße in Köln-Esch/Auweiler— nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB mit der als Anlage beigefügten Begründung öffentlich auszulegen.

Der Stadtentwicklungsausschuss verzichtet auf nochmalige Vorlage, falls die Bezirksvertretung Chorweiler ohne Einschränkung zustimmt.

Ja / Nein

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 19.05.2011 den Beschluss zur Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes gefasst. Städtebauliches Ziel ist die Erhaltung des historischen Dorfkerns von Esch mit seiner ortsbildprägenden Bau- und Freiflächenstruktur. Das Planungsziel deckt sich mit der örtlichen Erhaltungssatzung der Stadt Köln vom 01.02.1992.

Die Planaufstellung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt, in dem keine förmliche Umweltprüfung vorgeschrieben ist. Nachteilige Umweltauswirkungen entstehen ohnehin nicht, da sich der Bebauungsplan auf die Sicherung des erhaltenswerten Bestandes beschränkt und keine neuen Vorhaben zugelassen werden. Genauer gesagt wirkt sich die Planung positiv auf Natur und Umwelt aus, da nach bisherigem Planungsrecht gemäß § 34 BauGB bauliche Eingriffe im Plangebiet zulässig waren.

Bei der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB ist lediglich eine einzelne Stellungnahme abgegeben worden, wonach der Planung ausdrücklich zugestimmt wird.

Die Verwaltung schlägt vor, als nächsten Schritt die Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.

Anlagen

1. Plangeltungsbereich
2. Planentwurf
3. Planbegründung